



STADT AULENDORF

Stadtbauamt		Vorlagen-Nr. 40/001/2023	
Sitzung am 18.01.2023	Gremium Ausschuss für Umwelt und Technik	Status Ö	Zuständigkeit Entscheidung
TOP: 2.1 Anbau "Abfallzwischenlager" an bestehende Abfallstation 88326 Aulendorf, Schussenrieder Str. 5, Gemarkung Aulendorf, Flst.Nr. 577/10			
Ausgangssituation: Die Bauherrschaft beantragt im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren den Anbau eines Abfallzwischenlagers an die bestehende Abfallstation auf dem Grundstück Schussenriederstraße 5, Flst. Nr. 577/10 in Aulendorf. Die vorhandene Abfallstation wurde als Stahlkonstruktion mit einer Verkleidung aus Sandwichpaneelen erstellt. Der geplante Anbau hat eine Grundfläche von 5,00 m x 5,04 m. Es kommt eine Stahlkonstruktion mit Sandwich Wandpaneelen zur Ausführung. Das 5 ° geneigte Flachdach hat eine Firsthöhe von 3,48 m. Die Dachdeckung erfolgt mit Sandwichpaneelen.			
Planungsrechtliche Beurteilung Bebauungsplan: Hofgarten 3. Änderung vom 12.05.2017 Rechtsgrundlage: § 30 BauGB Gemarkung: Aulendorf Eingangsdatum: 04.01.2023 Das geplante Bauvorhaben befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Hofgarten 3. Änderung“. Das Flurstück 577/10 ist als Sondergebiet SO2 Kurklinik nach § 11 BauNVO ausgewiesen.			
Festsetzungen Bebauungsplan			
	Bebauungsplan	Planung	
Art der baulichen Nutzung	Sondergebiet SO2 Kurklinik	Abfallzwischenlager	✓
Grundfläche in qm	8.000	eingehalten	✓
Geschossfläche in qm	19.000	eingehalten	✓
Gebäudehöhe max.	587.50 ü.NN		✓
Traufhöhe max.	584.50 ü.NN		✓
Dachform	Zulässig sind geneigte Dächer und Flachdächer	Flachdach 5°	✓
Im Sondergebiet SO 2 Kurklinik sind auch die damit verbundenen Nebennutzungen zulässig. Nach § 23 Abs. 5 Satz 1 BauNVO können auf den nicht überbaubaren Grundflächen Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO zugelassen werden, wenn im Bebauungsplan nichts anderes bestimmt ist. Da das Abfallzwischenlager außerhalb des Baufensters errichtet werden soll, bedarf es zur Zulässigkeit einer Befreiung gem. § 31 BauGB. Das geplante Abfallzwischenlager berührt als untergeordnete Nebenanlage die Grundzüge der Planung nicht. Die Errichtung außerhalb des Baufensters ist städtebaulich vertretbar. Die erforderlichen Abstandsflächen dürfen auch auf der angrenzenden öffentlichen Fläche liegen.			

Der Abstand des geplanten Anbaus zur Straßenkante Schussenrieder Straße beträgt nördlich ca. 3,40 m und südlich ca. 4,10 m. Aufgrund der geplanten Verkleidung mit Sandwichpaneelen sollte das Gebäude mit einer Eingrünung aus heimischen Gewächsen zur Straße hin versehen werden.

Die Verwaltung empfiehlt die Zustimmung zum Vorhaben und der erforderlichen Befreiung.

Beschlussantrag:

1. Der Ausschuss für Umwelt und Technik erteilt dem Vorhaben sein Einvernehmen.
2. Der Befreiung für die Errichtung des geplanten Abfallzwischenlagers außerhalb des Baufensters wird gem. § 31 BauGB zugestimmt.
3. Die Verwaltung empfiehlt den geplanten Anbau zur Straße hin mit einer Eingrünung aus heimischen Gewächsen zu versehen.

Anlagen:

Lageplan, Bauantrag, Baubeschreibung, Grundriss, Schnitte und Ansichten

Beschlussauszüge für

- Bürgermeister Hauptamt
 Kämmerei Bauamt Ortschaft

Aulendorf, den 10.01.2023